

# FAKTENPAPIER

Ein Beitrag von  
**Dipl.-Ing. Reinhard Eberl-Pacan**  
 Dipl.-Ing. CEO brandschutz plus GmbH



## Mythen um den Brandschutz | Neue Holzschutzrichtlinie

Während sich so in den Bauordnungen der Holzbau zumindest in Form einer „akzeptierten“ Abweichung fast bundesweit wiederfindet, hackt es bei den in der MBO angesprochenen „Technischen Baubestimmungen“ gewaltig. Um der Not abzuhelfen, dass im September 2019 noch gar keine Technische Baubestimmung für den Holzbau in der GK 5 vorhanden war, wurde eilig aus der bisherigen M-HFHolzR<sup>2</sup> von 2004, besser bekannt als „Holzbaurichtlinie“, die lediglich Holzbauweisen wie Holztafel-, Holzrahmen- oder Fachwerkbau bis zur GK 4 regelte eine neue „M-HolzBauRL“<sup>3</sup> gestrickt. Sie behandelt, wie die Vorgängerrichtlinie, die „Anforderungen an Gebäude der Gebäudeklasse 4 mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen in Holzrahmen- und Holztafelbauweise“ (Abschnitt 4) und ergänzt sie um die „Anforderungen an Standardgebäude der Gebäudeklasse 4 und 5 mit feuerwiderstandsfähigen Bauteilen in Massivholzbauweise“ (Abschnitt 5).

Daneben befinden sich darin „Anforderungen an Außenwandbekleidungen aus Holz und Holzwerkstoffen bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 und 5“ (Abschnitt 6) sowie zu „Installationen“ (Abschnitt 7) und zur „Überwachung der Bauausführung“ (Abschnitt 8). Auffällig und durchaus kritikwürdig ist, dass die Anforderungen in Abschnitt 4 nahezu unverändert aus der nunmehr 15 Jahre alten Vorgängerrichtlinie übernommen wurden. Weder findet eine Ausweitung dieser Holzbauweisen auf die GK 5 statt, noch werden die Ergebnisse umfangreicher neuerer Forschungen zum Brandschutz im Holzbau berücksichtigt, die in vielen Fällen Alternativen und Vereinfachungen zulassen würden.

Bereits die alte Holzbaurichtlinie hatte kaum unverändert Eingang in die Praxis gefunden. Für gebrauchstaugliche und bauphysikalisch einwandfreie Bauvorhaben waren umfangreiche Abweichungen von der Richtlinie erforderlich. Der neuen Richtlinie wird es nicht besser ergehen. Zudem bleiben die positiven Auswirkungen solcher Holzbauten auf die Einsparung von CO<sub>2</sub>-und Ressourcen weit hinter den Erwartungen zurück. Bei konsequenter Anwendung der Richtlinie sind für die Verwendung von ca. 160 kg Holz je m<sup>2</sup> Nutzfläche für den „Brandschutz“ ca. 120 kg Gipsbaustoffe und ca. 100 kg Beton zu verbauen. Holzbau geht anders.

# FAKTENPAPIER

## Mythen um den Brandschutz | Neue Holzschutzrichtlinie

Da weder Stahlbeton-, noch Stahl- oder Mauerwerksbau einer eigenen Richtlinie bedürfen, stellt sich grundsätzlich die Frage, warum ausgerechnet für den Holzbau eine ausführliche 20seitige Richtlinie erforderlich ist. Ist der Holzbau so „brand“gefährlich, dass es nicht ausreicht, wenn sich Architekten, Ingenieure und Hersteller – ebenso wie bei den anderen oben zitierten Bauweisen – bei der Planung und Bemessung von Holzbauten an den umfangreichen diesbezüglichen „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“, wie EN, DIN, VDI usw., orientieren? Von vielen Verbänden, Forschungseinrichtungen und anderen Beteiligten aus dem Kreis des Bauens oder des Brandschutzes wurde deshalb zu einer grundsätzlichen Überarbeitung bzw. zum völligen Verzicht auf eine Holzbaurichtlinie geraten.

### Fazit

Sowohl der Trend als auch der Handlungsbedarf in Richtung Klimaschutz und Nachhaltigkeit hat sich im letzten Jahrzehnt zunehmend beschleunigt und verschärft. Für beide Themengebiete bietet der Holzbau hervorragende Voraussetzungen. Ähnlich wie Beton und Stahl zu Beginn des 20ten Jahrhunderts zur Lösung anstehender Bauaufgaben beitrugen und andere traditionelle Bauarten zunehmend ablösten, ist es nun wiederum der Holzbau, mit dessen Renaissance wir die vor uns liegenden Herausforderungen effektiv und dauerhaft bewältigen können. Durch die Änderungen in den LBO fast aller Bundesländer, die den Holzbau baurechtlich fördern sollen, ist eine breite Tür aufgestoßen worden. Wer sie durchschreitet und mit Holz in den GK 4 oder 5 bauen will, hat als Pionier jedoch immer noch einen einsamen und dornigen Weg vor sich, bis er trotz aller Hemmnisse und Schwierigkeiten zum Ziel gelangen kann.

<sup>2</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise – M-HFHHolzR (Fassung Juli 2004)

<sup>3</sup> Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Bauteile in Holzbauweise für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 – M-HolzBauRL (Fassung Oktober 2020)